

## A) BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### § 1

Fremdenverkehr ist der gesamte, vorwiegend der Erholung, der Besichtigung von landschaftlichen Schönheiten und historischen Stätten, dem Sport, der Volkstumpflege, der Gesundung, dem wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben und dem Vergnügen dienende vorübergehende Aufenthalt von Personen (Gästen) in einer Gemeinde des Landes und der damit zusammenhängende Reiseverkehr.

### § 2

Gästeunterkünfte sind unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftsgebers oder seines Beauftragten stehende Unterkünfte, die zur Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, sei es im Rahmen der gewerblichen Beherbergung, sei es im Rahmen der Privatzimmervermietung, in Ferienwohnungen oder auf Campingplätzen.

#### Zu § 2:

Die Wortfolge "unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftsgebers oder seines Beauftragten stehenden" ist entbehrlich und könnte entfallen.

AD

NÖ LANDES-  
LANDWIRT-  
SCHAFTS-  
KAHNER

#### zu Abschnitt A - Begriffsbestimmungen:

Entsprechend der bisherigen legislatischen Praxis wird vorgeschlagen, die Begriffsbestimmungen in einem einzigen Paragraphen zusammenzufassen.

§ 3

Die Fremdenverkehrskommission ist das der Gemeinde beigegebene Beratungsorgan, das Vorschläge über den zweckmäßigen Einsatz der Fremdenverkehrsabgaben erstattet und die Gemeinden bei deren Aufgaben im Bereich des Fremdenverkehrs, insbesondere bei der Gästebetreuung vor Ort, dem Veranstaltungswesen, der Ortsbildpflege usw. berät und unterstützt.

Zu § 3:

LAD  
Es wäre zu überlegen, ob diese Bestimmung nicht systematisch zu den organisatorischen Regelungen gehört.

zu § 3 und § 10

Aus der Definition des Begriffs "Fremdenverkehrskommission" geht nicht hervor, daß nicht in jeder Gemeinde ein solches Beratungsgremium eingesetzt sein muß. Dies erfährt man erst aus dem ersten Satz des § 10.

II/1

Ferner bleibt unklar, wer diese Kommission bestellt, wie lange die Funktionsdauer beträgt, ob man der Berufung in die Kommission Folge leisten muß, ob die Mitgliedschaft in der Kommission ein unbezahltes Ehrenamt darstellt, wem der Vorsitz zukommt, etc..

Zu den §§ 3 und 10:

Aufgrund dieser Bestimmungen ist der Gemeinde eine Fremdenverkehrskommission als Beratungsorgan beizugeben, die in ähnlicher Form wie die Kurkommission in den Kurorten tätig werden soll.

VERBAND  
NÖ GEMEINDE-  
VERTRETER

d. ÖVP  
Zum Unterschied vom NÖ Heilvorkommen und Kurortegesetz 1978, LGB1. 7600-1, ist im vorliegenden Entwurf die Zusammensetzung dieser Fremdenverkehrskommission nur mangelhaft, der Bestellvorgang überhaupt nicht geregelt. So ist z.B. auch nicht ersichtlich, ob dieser Fremdenverkehrskommission Vertreter der Gemeinde angehören sollen oder nicht.

Ein Gebietsverband ist eine Vereinigung von in einem geographisch geschlossenen Gebiet liegenden Gemeinden und dient insbesondere der Aufbereitung eines touristischen Angebotes, der Beratung der Gemeinden und Fremdenverkehrsinteressenten in Fragen des Fremdenverkehrs innerhalb des Verbandsgebietes, der Werbung für das Verbandsgebiet und der Vertretung des Verbandes in den Regionen.

Zu den §§ 4 und 11:

Es wäre zu prüfen, ob es wirklich unbedingt erforderlich ist, daß sich die Gemeinden in Form eines Vereines nach dem Vereinsgesetz 1951 zu einem Gebietsverband konstituieren, oder ob nicht auch andere Zusammenschlüsse, etwa in einem Gemeindeverband nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz oder in einer Ges.m.b.H., letztlich aber auch in Form einer losen Arbeitsgemeinschaft, zulässig wären. Selbstverständlich müßte auch in diesen Fällen die Möglichkeit von finanziellen Zuschüssen durch das Land NÖ gegeben sein.

Zu § 4 in Verbindung mit § 11:

Aus den Gemeinden sollten je zwei Vertreter pro Gemeinde in den Gebietsverband entsandt werden. Ein entsandter Vertreter müßte jedenfalls ein Vertreter der Wirtschaft sein.

Zu § 4:

Ob die Vertretung des Gebietsverbandes in der Region möglich ist, hängt von den Statuten des Regionsvereines ab.

zu § 4

Es sollte klargestellt sein, daß das Gesetz unter dem Begriff "Gebietsverband" keine Gemeindeverbände nach Art. 116a B-VG versteht, sondern freiwillige, nach dem Vereinsgesetz eingerichtete Vereinigungen.

VERBAND  
NÖ GE-  
MEINDE-  
VERTRETER  
ÖVP

HANDELS-  
KAMMER

LAD

II/1

§ 5

Die Fremdenverkehrsregion ist eine Vereinigung von in einem geographisch geschlossenen Gebiet liegenden Gebietsverbänden mit der Aufgabe, ein touristisches Angebot der Region zu erstellen, dasselbe zu bewerben und anzubieten.

REGIONS- zu A/§5: Die Fremdenverkehrsregion ist ein Verein .....  
GESCHÄFTSFÜHRER

Zu § 5 in Verbindung mit § 12:

HANDELS- Die von den Gebietsverbänden in die Fremdenverkehrsregion  
KAMMER entsandten Vertreter müßten jedenfalls zur Hälfte Vertreter der Wirtschaft sein.

zu § 5

II/1  
Der Begriff "Fremdenverkehrsregion" scheint nicht glücklich gewählt zu sein. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch versteht man unter "Region" ein bestimmtes, räumliches Gebiet. Der vorliegende Gesetzentwurf versteht unter "Region" aber nicht ein Territorium, sondern einen Zusammenschluß mehrerer Vereine (also einen "Dachverband").

§ 6

Der Fremdenverkehrsbeirat ist ein der Landesregierung beigegebenes Beratungsorgan in Angelegenheiten des Fremdenverkehrs.

Zu § 6:

HANDELS- Die Bezeichnung Fremdenverkehrsbeirat sollte auf Fremdenver-  
KAMMER kehrsrat abgeändert werden und bei den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes entsprechend berücksichtigt werden.

§ 7

Kurorte sind die aufgrund § 8 des Nö Heilvorkommen- und Kurortegesetzes, LGBI. 7600, anerkannten Gemeinden.

§ 8

Soweit in diesem Gesetz von allgemeinen Standorten, Eignungs- und Ausbaustandorten gesprochen wird, entsprechen diese dem Raumordnungsgesetz und dem Fremdenverkehrsraumordnungsprogramm.

zu § 8

Das NÖ Raumordnungsgesetz 1976 sollte mit seinem vollen Titel und mit der Gliederungszahl (LGB1. 8000) zitiert werden.

II/1

Das dynamische Verweisen auf eine Verordnung der Landesregierung (d.i. das Fremdenverkehrsraumordnungsprogramm) erscheint verfassungsrechtlich bedenklich, weil es in diesem Fall der Verordnungsgeber an der Hand hätte, durch eine Änderung der Verordnung auch gesetzliche Bestimmungen zu ändern.

Zu § 8:

Auf die Bestimmungen des Punktes 3.3.2 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987, wonach Zitate anderer Rechtsvorschriften deren Titel und die Fundstelle enthalten müssen, wird hingewiesen. Dies gilt auch für § 14 und § 16.

LAD

§ 8

Durch die Neuüberarbeitung des Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogrammes wird auch die Einteilung der NÖ Gemeinden aufgrund des Stellenwertes des Fremdenverkehrs in der jeweiligen Gemeinde neu erarbeitet und damit quantifizierbar. Diese Aufnahme der Einteilung nach dem NÖ Raumordnungsgesetz bzw. NÖ Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogramm in das NÖ Fremdenverkehrsgesetz stellt eine wirkungsvolle Vernetzung sowie Zusammenarbeit der zuständigen Fachabteilung mit der Raumordnungsabteilung dar.

R/2

## 8) ORGANISATION

### § 9

Zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in Niederösterreich sind die Gemeinden, die Gebietsverbände, die Regionen und das Land Niederösterreich berufen.

### § 10

In Ausbau- und Eignungsstandorten muß, in allgemeinen Standorten kann eine Fremdenverkehrskommission eingerichtet werden. Die Fremdenverkehrskommission setzt sich aus höchstens sechs Vertretern der örtlichen Fremdenverkehrsinteressenten, worunter sich jedenfalls ein Vertreter der Gastronomie, ein Vertreter des Hotel- und Beherbergungsgewerbes, ein Vertreter der Privatzimmervermieter, ein Vertreter der Betreiber von Freizeiteinrichtungen und ein Vertreter des örtlichen Fremdenverkehrsvereines, falls vorhanden, zu befinden haben, zusammen.

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

### zu § 10

NÖ LANDES-  
LANDWIRT-  
SCHAFTS-  
KAMMER Im Hinblick auf die unverzichtbare Funktion der Land- und Forstwirtschaft für die Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft erscheint es angebracht, bei der Zusammensetzung der Fremdenverkehrskommission auch einen Vertreter der Landwirtschaft vorzusehen.

### § 10

Die Einrichtung einer Fremdenverkehrskommission zur Betreuung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde wird als sinnvoll erachtet.

R/2

Zu den §§ 3 und 10:

Aufgrund dieser Bestimmungen ist der Gemeinde eine Fremdenverkehrskommission als Beratungsorgan beizugeben, die in ähnlicher Form wie die Kurkommission in den Kurorten tätig werden soll.

Zum Unterschied vom NÖ Heilvorkommen und Kurortegesetz 1978, LGBl. 7600-1, ist im vorliegenden Entwurf die Zusammensetzung dieser Fremdenverkehrskommission nur mangelhaft, der Bestellvorgang überhaupt nicht geregelt. So ist z.B. auch nicht ersichtlich, ob dieser Fremdenverkehrskommission Vertreter der Gemeinde angehören sollen oder nicht.

Zu § 10:

Es sollte unbedingt darauf eingewirkt werden, daß die Geschäftsordnungen der Kommissionen nach gleichen Gesichtspunkten erstellt werden. Die Vorgabe einer Mustergeschäfts-

HANDELS-  
KAMMER ordnung ist unbedingt notwendig. Auch sollten Aussagen über die Konstituierung der Kommissionen getroffen werden.

Da auch Betriebe der im § 10 nicht genannten Branchen zur Abführung von Fremdenverkehrsförderungsbeiträgen herangezogen werden, sollte vorgesehen werden, einen Vertreter aus diesen Branchen ebenfalls in die Fremdenverkehrskommission aufzunehmen.

zu § 3 und § 10

Aus der Definition des Begriffs "Fremdenverkehrskommission" geht nicht hervor, daß nicht in jeder Gemeinde ein solches Beratungsgremium eingesetzt sein muß. Dies erfährt man erst aus dem ersten Satz des § 10.

II/1

Ferner bleibt unklar, wer diese Kommission bestellt, wie lange die Funktionsdauer beträgt, ob man der Berufung in die Kommission Folge leisten muß, ob die Mitgliedschaft in der Kommission ein unbezahltes Ehrenamt darstellt, wem der Vorsitz zukommt, etc..

§ 11

Einem als Verein konstituierten Gebietsverband kann die Landesregierung für innovative Marketingmaßnahmen Zuschüsse gewähren, falls der Verein trotz Ausschöpfung seiner finanziellen Möglichkeiten (Mitgliedsbeiträge etc.) die Maßnahme nicht finanzieren kann.

Zu § 11:

LAD  
Zunächst sei auf die Ausführungen unter "Allgemeines" hingewiesen. Der Begriff "innovative Marketingmaßnahmen" sollte verdeutlicht werden.

Zu § 4 in Verbindung mit § 11:

HANDELS-  
KAMMER  
Aus den Gemeinden sollten je zwei Vertreter pro-Gemeinde in den Gebietsverband entsandt werden. Ein entsandter Vertreter müßte jedenfalls ein Vertreter der Wirtschaft sein.

Zu den §§ 4 und 11:

VERBAND  
NÖ GEMEINDE-  
VERTRETER  
ÖVP  
Es wäre zu prüfen, ob es wirklich unbedingt erforderlich ist, daß sich die Gemeinden in Form eines Vereines nach dem Vereinsgesetz 1951 zu einem Gebietsverband konstituieren, oder ob nicht auch andere Zusammenschlüsse, etwa in einem Gemeindeverband nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz oder in einer Ges.m.b.H., letztlich aber auch in Form einer losen Arbeitsgemeinschaft, zulässig wären. Selbstverständlich müßte auch in diesen Fällen die Möglichkeit von finanziellen Zuschüssen durch das Land NÖ gegeben sein.

zu § 11

Diese Bestimmung könnte entfallen, da sie keinen normativen Inhalt aufweist.

II/1  
Daß das Land als Träger von Privatrechten Subventionen (Zuschüsse) gewähren darf, ergibt sich aus Art. 17 B-VG.



§ 12

Wenn eine Region von der Landesregierung als für die Wahrnehmung der regionalen Fremdenverkehrsinteressen geeignet anerkannt ist, fließen ihr die innerhalb der Region aufgebrauchten Regionaltaxen zu.

Die Eignung einer Region für die Wahrnehmung der regionalen Fremdenverkehrsinteressen richtet sich nach ihrer organisatorischen und finanziellen Kapazität und nach der Größe des von ihr umschlossenen Gebietes.

Die Anerkennung setzt insbesondere voraus, daß in den Vereinsstatuten festgelegt wird, daß die Beschlußfassung über Maßnahmen, gegen die die Landesregierung aus gewichtigen Gründen Einspruch erhebt, bis zur Erörterung dieser Maßnahmen vor dem Fremdenverkehrsbeirat ausgesetzt wird, und daß die Landesleitlinien beachtet werden.

Die Anerkennung einer Region wird von der Landesregierung im Landesgesetzblatt verlautbart.

zu § 12

Hinsichtlich des Verfahrens und der Voraussetzungen zur Anerkennung einer "Fremdenverkehrsregion" könnte eine dem § 8 des NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1978 entsprechende Regelungstechnik gewählt werden.

Auf alle Fälle sollte verlangt werden, daß das Verfahren zur Anerkennung als "Fremdenverkehrsregion" nur über Antrag dieses Vereins eingeleitet wird.

Zu § 12:

Die Anerkennung bewirkt offenbar einen Rechtsanspruch auf Regionaltaxen. Daraus folgt, daß die Anerkennung einen Bescheid darstellt. Allerdings sind die Voraussetzungen, unter denen eine Anerkennung auszusprechen oder zu verweigern ist, in hohem Maße unbestimmt. Dies wird noch durch den Begriff "insbesondere" verstärkt.

Es wird daher angeregt, die Determinanten einer Anerkennung eindeutig zu fixieren. Im übrigen wird auf Punkt 3.2.2 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 hingewiesen, wonach Absätze zu numerieren sind.

II/1

LAD

Zu § 5 in Verbindung mit § 12:

HANDELS-  
KAMMER

Die von den Gebietsverbänden in die Fremdenverkehrsregion entsandten Vertreter müßten jedenfalls zur Hälfte Vertreter der Wirtschaft sein.

Zu § 12:

HANDELS-  
KAMMER

Ergänzend wäre anzuführen, daß die Anerkennung einer Fremdenverkehrsregion mittels Bescheid erfolgt und dies von der Landesregierung im Landesgesetzblatt verlautbart wird. Außerdem sollten - zumindest demonstrativ - Gründe für den Widerruf dieser Anerkennung in den Gesetzestext aufgenommen werden.

§ 12

In Abstimmung mit der unter Abschnitt A) Begriffsbestimmungen definierten Fremdenverkehrsregion wäre es verständlicher, auch weiterhin den Begriff Fremdenverkehrsregion im Text zu verwenden.

R12

Weiters wird vorgeschlagen, die von der NÖ Landesregierung anerkannten Fremdenverkehrsregionen im Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogramm zu verankern, da gerade Gebietsausweisungen raumordnungsspezifische Belange betreffen.

§ 13

Der Fremdenverkehrsbeirat besteht aus je einem Vertreter der Regionen und Vertretern der Fremdenverkehrswirtschaft. Er berät die Landesregierung, insbesondere berät er die von der Landesregierung zu erlassenden Landesleitlinien.

Die Landesregierung erläßt eine Geschäftsordnung, in der die Anzahl der Mitglieder ihre Bestellung und die Arbeitsweise des Fremdenverkehrsbeirates geregelt wird.

zu § 13

VO LANDES-  
ANWIRT-  
CHAFTSKAMMER Hinsichtlich der Vertretung der Landwirtschaft im Landes-Fremdenverkehrsbeirat darf auf das zu § 10 Gesagte verwiesen werden.

zu B/§13: Der Fremdenverkehrsbeirat besteht aus dem jeweiligen Regionsgeschäftsführer, Vertretern der Fremdenverkehrswirtschaft sowie einem Vertreter der Landesgruppe Niederösterreich des Bundesverbandes Österreichischer Kur- und Fremdenverkehrsdirektoren.

?-GROSSGESCHÄFTS-  
FUHRER

Zu § 13:

HANDELS-  
KAMMER Der 1. Satz müßte lauten: Der Fremdenverkehrsrat besteht aus je zwei Vertretern der Fremdenverkehrsregionen, von denen einer ein Vertreter der Fremdenverkehrswirtschaft sein muß und weiteren Vertretern der Fremdenverkehrswirtschaft.

VERBAND Zu § 13:

VO GEMEINDE-

REPRÄSENTANTEN Auch hier fehlt jede Bestimmung darüber, wer die Vertreter in den Fremdenverkehrsbeirat zu nominieren hat.

OV

## C) FREMDENVERKEHRSABGABEN

### I. ORTSTAXEN

#### § 14

- (1) Die Gemeinden werden gemäß § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr. 45, ermächtigt, durch Gemeinderatsbeschluß von jenen Personen, die im Gemeindegebiet in Gästunterkünften nächtigen, Ortstaxen zu erheben.
- (2) Die Ortstaxe ist zur örtlichen Förderung des Fremdenverkehrs zu verwenden, die Beratung über ihre Verwendung obliegt der Fremdenverkehrskommission.
- (3) Die Höhe der Ortstaxe beträgt für allgemeine Standorte S 2,-- bis S 3,--, für Eignungsstandorte S 5,--, bis S 7,--, für Ausbaustandorte S 7,-- bis S 9,-- pro Person und Nächtigung, jedoch darf bei einem Aufenthalt von mehr als 8 Wochen keine Ortstaxe mehr erhoben werden.
- (4) In Kurorten können die Ortstaxen bis zu einem Höchstbetrag von S 15,-- eingehoben werden.

- (5) Innerhalb der Gemeinde ist eine gebietsweise Abstufung der Ortstaxe zulässig, wenn die fremdenverkehrsmäßigen Voraussetzungen im Gemeindegebiet unterschiedlich sind. Eine Abstufung der Ortstaxe nach bestimmten Kategorien von Gästeunterkünften ist unzulässig.
- (6) Eine Halbierung der Ortstaxe für Nächtigungen auf Campingplätzen und in Erholungsheimen ist zulässig.
- (7) Die Landesregierung kann Gemeinden, deren Aufwendungen zur Besorgung ihrer Aufgaben gemäß Abs. 2 höher sind als die durchschnittlichen Aufwendungen der vorangegangenen 5 Jahre durch Verordnung ermächtigen, eine Ortstaxe bis zum doppelten des zulässigen Höchstbetrages zu erheben.
- (8) Von der Entrichtung der Ortstaxe befreit sind:
- a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
  - b) Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, wenn sie in Jugendherbergen, Jugendheimen oder in Ferienlagern nächtigen, die von einer inländischen Wohlfahrtseinrichtung oder einer inländischen Jugendorganisation betrieben werden,
  - c) Personen, die aus Anlaß der Berufsausübung oder Berufsausbildung, des Schulbesuches oder in Ausführung des militärischen Dienstes im Gemeindegebiet nächtigen,

- d) Patienten in Krankenanstalten,
- e) Schwerbeschädigte im Sinne des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, und Zivilblinde samt Begleitpersonen,
- f) Behinderte im Sinne des Nö Sozialhilfegesetzes, LGBl. 9299,
- g) Alle auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften in öffentlicher Fürsorge (Sozialhilfe) stehenden Personen,
- h) Eigentümer von Häusern und Wohnungen sowie deren Haushaltsangehörige, auch wenn sie sich nur vorübergehend in der Gemeinde aufhalten; gleiches gilt für Mieter, wenn der Mietvertrag für die Dauer von mindestens einem Jahr abgeschlossen wurde und das Mietverhältnis mindestens ebensolange gedauert hat,
- i) Verwandte, die bei den in lit h genannten Eigentümern und Mietern unentgeltlich vorübergehend nächtigen; als Verwandte gelten der andere Ehepartner oder Personen, die in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert sind sowie ein Geschwisterkind oder eine Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind,
- j) Personen, nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 8 Wochen,
- k) Personen, die vorübergehend in Schutzhütten nächtigen.

Die Befreiungsgründe sind nachzuweisen.

(9) Die Ortstaxe ist am letzten Aufenthaltstag des Gastes fällig. Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Ortstaxe vom Gast einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht. Die Festsetzung der zu entrichtenden Ortstaxe erfolgt durch Selbstbemessung (§ 153 der Nö Abgabenordnung, LGBl. 3400). Der Unterkunftgeber hat die Erklärung über die Selbstbemessung und den eingehobenen Betrag innerhalb von 4 Wochen nach dem letzten Aufenthalt des Gastes an die Gemeinde abzuführen.

(10) Im übrigen gilt die Nö Abgabenordnung.

INTERESSEN- Zu § 14 Abs. 8 soll auf Wunsch des Katholischen Familienverbandes  
VERTRETUNG, der Diözese St. Pölten ergänzt werden: "Personen die im Rahmen  
NÖ FAMILIEN der NÖ Familienurlaubsaktion für diesen Aufenthalt einen Zuschuß  
bekommen."

Zu § 14 Abs. 6:

LAD  
Da es sich hier um eine Ausnahme von den Bestimmungen des letzten  
Satzes des Abs. 5 handelt, sollte dieser Absatz dem Abs. 5  
angefügt werden.

Zu § 14:

Die Einbeziehung der Zweitwohnungsbesitzer wird dringend ge-  
fordert. Die Freizeit- und Erholungsqualität einer Gemeinde  
ist ein wichtiger Auswahlfaktor für einen Zweitwohnsitz.

HANDELS-  
Auch beeinflussen die Übernachtungen der Zweitwohnsitzer  
KAMMER  
nicht unwesentlich die gesamte Nächtigungsstatistik des NÖ  
Fremdenverkehrs. In anderen Bundesländern (z.B. Tirol, Kärn-  
ten, Steiermark) werden die Eigentümer von Zweitwohnungen

(Ferienwohnungen) und auch dessen Angehörige zur Entrichtung  
einer pauschalierten Ortstaxe angehalten.

Der Abs.8 h) ist daher zu streichen.

Die in den Erläuterungen angeführte Bemerkung, wonach "auch  
die Ausgestaltung der für den Fremdenverkehr bedeutenden Gü-  
terwege" durch die Ortstaxen mitfinanziert werden soll, muß  
eliminiert werden. Einerseits dürfen den Gemeinden (Fremden-  
verkehrskommissionen) keine derartigen präjudiziellen Aussa-  
gen über den zweckmäßigen Einsatz der Fremdenverkehrsabgaben  
vorgegeben werden, andererseits sind im Landesbudget für den  
Güterwegebau entsprechende Finanzierungspositionen ausgewie-  
sen.

zu § 14

zu Absatz 2

II/1  
Der zweite Satz erscheint entbehrlich, weil sich ohnedies  
bereits aus § 3 ergibt, daß die Fremdenverkehrskommission  
ein Beratungsgremium ist und Vorschläge über die zweckmäßige  
Verwendung der Abgaben zu erstatten hat.

zu Absatz 3

II/1 Im Hinblick auf § 17 erscheint die Festlegung von Untergrenzen bei den Ortstaxen (S 2,--, S 5,--, S 7,--) nicht notwendig. Der letzte Halbsatz des Absatzes 3 steht im Widerspruch zu Abs. 8 lit. j, weil dort von einem ununterbrochenen Aufenthalt die Rede ist. Unserer Meinung nach könnte dieser Halbsatz ersatzlos entfallen.

zu Abs. 8 lit. c

II/1 Mit dem Wehrdienst ist auch der Zivildienst vergleichbar. Nach den Worten "des militärischen Dienstes" sollte daher eingefügt werden: "oder des Zivildienstes"

zu Abs. 8 lit. f und g

II/1 Diese von der Ortstaxe zu befreienden Personen könnten wie folgt zusammengefaßt werden:  
"Sozialhilfeempfänger"

zu Abs. 8 letzter Satz

II/1 Dieser Hinweis könnte ersatzlos entfallen.

zu Abs. 9

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

II/1 "Die Festsetzung der zu entrichtenden Ortstaxe erfolgt durch Selbstbemessung (§ 153 NÖ Abgabenordnung 1977). Die Ortstaxe wird 4 Wochen nach der Beendigung des Aufenthaltes des Verpflichteten fällig. Der Unterkunftsgeber haftet für die Entrichtung der Abgabe mit dem Verpflichteten zur ungeteilten Hand, es sei denn, es trifft ihn an der Nichtentrichtung der Abgabe kein Verschulden."

Ergänzung zu C/I: Obwohl in sämtlichen österreichischen Bundesländern mit Ausnahme von Niederösterreich schon längst von Zweitwohnungsbesitzern pauschalierte Ortstaxen eingehoben werden, ist dies

nach dem Gleichheitsprinzip auch in Niederösterreich anzustreben.

REGIONS GESCHÄFTSFÜHRER



## II. REGIONALTAXEN

### § 15

- (1) Nächtigungen, für die nach § 15 Ortstaxen eingehoben werden, unterliegen einer Regionaltaxe.
- (2) Diese ist eine Landesabgabe, deren Ertrag für Maßnahmen zur Pflege und Förderung des regionalen Fremdenverkehrs verwendet wird. Sie beträgt 50 % der Ortstaxe.
- (3) Es finden sämtliche Vorschriften über die Ortstaxe mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gemeinden die Einhebung der Regionaltaxe als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches besorgen.
- (4) Die Gemeinden sind verpflichtet, die eingehobenen Regionaltaxen mit dem Amt der NÖ Landesregierung vierteljährlich abzurechnen.
- (5) Die von den Gemeinden im Kalendervierteljahr eingehobenen Beträge an Regionaltaxen sind jeweils bis zum 14. des darauffolgenden Monats an das Land abzuführen.
- (6) Den Gemeinden gebührt für diese Tätigkeit eine Entschädigung im Ausmaß von 5 % des abzuführenden Betrages.  
Der an das Land abgeführte Ertrag aus der Regionaltaxe ist von diesem entsprechend dem regionalen Aufkommen zu 100 % an die anerkannten Regionen für Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs zu leisten.

Die Beiträge aus einer Region, die nicht anerkannt werden, setzt das Land für Fremdenverkehrsmaßnahmen innerhalb dieser Region ein.

zu § 15

Abs. 1 sollte besser lauten:

"(1) Die zu einer Ortstaxe (§ 14) Verpflichteten haben auch eine Regionaltaxe zu entrichten."

zu Abs. 2

Die Ortstaxe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe. Der Gemeinderat kann die Höhe der Ortstaxe bis zu dem im Gesetz angeführten Höchstbetrag individuell festsetzen. Würde man nunmehr - wie es der Gesetzentwurf vorsieht - die Höhe der Regionaltaxe abhängig machen von der Höhe der Ortstaxe (50 %), so hätte dies zur Folge, daß damit der Gemeinderat auch die Höhe einer ausschließlichen Landesabgabe (nämlich der Regionaltaxe) beeinflussen könnte. Dies ist aber unzulässig.

Es sollte daher die Höhe der Regionaltaxe in absoluten Beträgen (z.B. S 1,5, S 3,5, S 4,5) festgesetzt werden.

zu C/II/§15/2: Zusatz: Das Amt der NÖ Landesregierung behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Abführung der Regionaltaxe zu kontrollieren.

zu C/II/§15/6: Die Fremdenverkehrsregion kann vom jeweiligen Gesamtaufkommen aus der Regionaltaxe einen Teilbetrag bis zu 30 Prozent zur Stärkung der eigenen Mitgliedsverbände an diese abliefern.

Zu § 15:

In Abs. 1 müßte es richtig "§ 14" lauten. Dem Abs. 7 fehlt die Absatzbezeichnung.

Zu § 15 Abs. 1:

Hier sollte es statt "§ 15" wohl richtig "§ 14" heißen.

Zu § 15:

Im Abs. 1 müßte es richtig heißen: "... für die nach § 14 Ortstaxen eingehoben werden."

Zu § 15 (6):

Die Entschädigung der Gemeinden für ihre Einhebungstätigkeit im Ausmaß von 5 % des abzuführenden Betrages erscheint zu hoch gegriffen. Es müßte auch mit einem Beitrag von 3 % der entstandene Aufwand gedeckt werden können.

### III. FREMDENVERKEHRSFÖRDERUNGSBEITRAG

#### § 16

- (1) Die Ausbau- und Eignungsstandorte werden gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, ermächtigt, von jenen physischen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die aus dem Fremdenverkehr einen Nutzen ziehen; weil sie im Gemeindegebiet eine oder mehrere der im Anhang dieses Gesetzes angeführten Tätigkeiten ausüben, Fremdenverkehrsförderungsbeiträge zu erheben.
  
- (2) Die Beiträge sind abzustufen und dürfen bei den im Anhang A aufgezählten Tätigkeiten 1,5 ‰, bei den im Anhang B aufgezählten Tätigkeiten 1 ‰, bei den im Anhang C aufgezählten Tätigkeiten 0,5 ‰ des innerhalb der Gemeinde erzielten Jahresumsatzes nicht überschreiten.

Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, welche in verschiedene Gruppen des Anhanges fallen, so werden die Beiträge für die einzelnen Tätigkeiten getrennt vorgeschrieben.

Die Höchstgrenze des von einem Beitragspflichtigen aus seinen sämtlichen beitragspflichtigen Tätigkeiten in der Gemeinde zu entrichtenden Beitrages wird mit S 3.000,-- jährlich festgesetzt.

Für die Beitragsbemessung gelten Betriebsstätten außerhalb des Gemeindegebietes als selbständige Betriebe.

Sie haben den Beitrag jener Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte befindet, zu entrichten.

Privatzimmervermieter sind beitragspflichtig; der Beitrag ist vom Nächtigungspreis zu bemessen und darf 5 v.H. nicht übersteigen.

- (3) Die Beitragspflichtigen haben eine Erklärung über den Umsatz des abgelaufenen Jahres bis zum 31. März des laufenden Jahres beim zuständigen Gemeindeamt (Magistrat) einzureichen.
- (4) Die Beiträge sind mit Abgabenbescheid festzusetzen.
- (5) Die Landesregierung kann Gemeinden, deren Aufwendungen für Besorgung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 höher sind als die durchschnittlichen Aufwendungen der vorangegangenen fünf Jahre, durch Verordnung ermächtigen, die Beiträge bis zum Zweifachen der im Abs. 2 bestimmten Höchstsätze zu erheben.  
Die Höchstgrenze wird mit S 6.000,-- jährlich festgesetzt.
- (6) Im übrigen gilt die NÖ Abgabenordnung.
- (7) Die Fremdenverkehrsförderungsbeiträge sind zur örtlichen Förderung des Fremdenverkehrs zu verwenden, die Beratung über ihre Verwendung obliegt der Fremdenverkehrskommission.

#### zu § 16

Im Absatz sollte es besser lauten:

"Die Gemeinden, die als Ausbau- und Eignungsstandorte gelten, werden gemäß ...."

#### zu § 16 Abs. 7

Die Hinweise zu § 14 Abs. 2 gelten sinngemäß.

Zu § 16:

Der in Abs. 2 verwendete Begriff "Betriebsstätte" wäre entweder näher zu definieren oder ein Konnex zu § 29 der BAO 1961 zu schaffen.

VERBAND  
ÖÖ GEMEINDE-

VERTRETER

ÖVP

Allenfalls wäre auch zu prüfen, ob die Bestimmung über die Aufteilung des Fremdenverkehrsförderungsbeitrages bei verschiedenen Betriebsstätten erforderlich ist, es sei denn daß man davon ausgeht, daß für jede Betriebsstätte der Höchstbetrag an Fremdenverkehrsförderungsbeitrag zu entrichten ist.

§ 16 (5)

Im Text wäre "§ 2 Abs.1" durch "Abs.1" zu ersetzen.

R/2

Zu § 16:

Durch die Eliminierung des Begriffes der Fremdenverkehrsgemeinde und das Abstellen auf die im Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Begriffsdefinitionen der Standortgemeinden ergeben sich notwendige Klarstellungen, insbesondere im Hinblick auf die Verordnung über Betriebszeiten

HANDELS-  
KAMMER

von Gewerbebetrieben an Sonn- und Feiertagen (LGBI. 7005/1-0), zumal im § 2 dieser Verordnung auf dem Begriff der Fremdenverkehrsgemeinde abgestellt wird. Hier müßten entsprechende Adaptionen vorgenommen werden.

§ 16 (2) 2. Satz:

Betriebe der Gewerbeberechtigung "Gemischtwarenhandel" (Anhang C-22) werden dem niedrigsten Promille-Satz zugeordnet.

§ 16 (2) 2. Satz sieht nun vor, wenn mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden, welche in verschiedene Gruppen des Anhangs fallen, daß die Beiträge für die einzelnen Tätigkeiten getrennt vorzuschreiben sind. Da jedoch eine Gewerbeberechtigung lautend auf den "Gemischtwarenhandel" im Anhang A die Ziffern 4, 5, 6, 7 und im Anhang B die Ziffern 11, 13 und 16 abdeckt, ist eine zusätzliche Zuordnung auszuschließen. Darüber hinaus wird für den Gemischtwarenhandel entsprechend den Förderungsvoraussetzungen der Merkantil-Sonderaktion für Lebensmittelnahversorger die Beitragsfreiheit gefordert.

HANDELS-  
KAMMER

Im vorliegenden Entwurf fehlt noch immer eine exakte Definition des Begriffes "Umsatz". Die im Entwurf vorgesehene Bemessungsgröße "Jahresumsatz" ist zu unpräzise. Es wird vorgeschlagen, einen entsprechenden Hinweis auf das Umsatzsteuergesetz (Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes) aufzunehmen bzw. die vorbildliche Regelung des oberösterreichischen Fremdenverkehrsgesetzesentwurfes zu berücksichtigen.

Abs. 3: Die Fristbemessung bis 31. März dürfte zu kurz sein, andere Fremdenverkehrsgesetze ziehen den Umsatz des 2.- bzw. 3.vorangegangenen Jahres als Bemessungsgrundlage heran.

D) FREMDENVERKEHRSFÖRDERUNG DES LANDES

§ 17

Fremdenverkehrsförderungsmittel des Landes NÖ können Gemeinden dann gewährt werden, wenn deren Fremdenverkehrsvorhaben ohne finanzielle Hilfe des Landes nicht verwirklicht werden können und die Gemeinden von ihrem Recht, Orts- und Regionaltaxen und in Ausbaustandorten von dem Recht Fremdenverkehrsförderungsbeiträge im Höchstausmaß zu erheben, Gebrauch machen und um die Aufbringung dieser Mittel besorgt sind.

§ 17

72  
Vielleicht wäre durch eine Gliederung in mehrere Sätze klarer verständlich, daß Ausbaustandorte Fremdenverkehrsförderungsbeiträge im Höchstausmaß erheben müssen, um vom Land NÖ Fremdenverkehrsförderungsmittel gewährt zu bekommen.

Im § 17 sollten auf Wunsch der Kinderfreunde Fremdenverkehrsförderungsmittel des Landes Niederösterreich nur jenen Gemeinde gewährt werden, die "Familienfreundlichkeit" im weitesten Sinne zum Ausdruck bringen.

INTERESSEN-  
VERTRETUNG  
NÖ FAMILIEN

Darüberhinaus weisen die Kinderfreunde in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung des niederösterreichischen Spielplatzgesetzes hin.

Zu § 17:

ANDELS-  
KAMMER  
Hier wird zu bedenken gegeben, daß Gemeinden, die über ein geordnetes Budget verfügen und somit Fremdenverkehrsvorhaben im bestimmten Ausmaß selbst finanzieren können, veranlaßt werden, alle ihnen möglichen Einnahmsquellen im Höchstausmaß einzuheben, um Förderungsmittel des Landes zu erhalten.

Zu § 17:

LAD  
Der derzeitigen Formulierung des § 9 Fremdenverkehrsgesetz wäre der Vorzug zu geben.

Zu § 17:

Hier wird vom Recht der Gemeinden, Orts- und Regional-  
taxen einzuheben, gesprochen.

VERBAND

NÖ GEMEINDE-

VERTRETER

ÖVP

Regionaltaxen einzuheben ist jedoch kein Recht der Ge-  
meinde, sondern ist sie vielmehr verpflichtet, solche  
einzuheben, wenn sie die Einhebung einer Ortstaxe be-  
schlossen hat (vgl. § 15).

Hier erscheint eine andere Textierung notwendig, um letzt-  
lich Zweifel bei der Auslegung zu beseitigen.

### E) EIGENTUMSBESCHRÄNKUNG

#### § 18

- (1) Privatwege, insbesondere Wege und Steige zur Verbindung der Talorte mit den Höhen, Paß- und Verbindungswege, Zugangswege zu Aussichtspunkten und Naturschönheiten (Wasserfälle, Klammern, Höhlen und dergleichen) und diese selbst müssen dem Verkehr gegen eine der Verminderung des Verkehrswertes des Grundstückes angemessene Entschädigung geöffnet werden, wenn sie dem Fremdenverkehr dienen.
- (2) Hierüber entscheidet auf Antrag der Gemeinde die Bezirksverwaltungsbehörde, wobei auch die Höhe der Entschädigung, welche von der Gemeinde zu leisten ist, bestimmt werden muß.
- (3) Die Erhaltung der dem Verkehr geöffneten Privatwege, Aussichtspunkte und Naturschönheiten obliegt der Gemeinde, auf deren Antrag die Öffnung durchgeführt wurde und ist vom Grundeigentümer zu dulden.
- (4) Durch diese Bestimmung wird die Zuständigkeit des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten der Enteignung, des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens, des Bergwesens und des Forstwesens nicht berührt.



Zu § 18:

HANDELS-  
KAMMER Nicht ganz einsichtig ist, wieso die im bisherigen § 11 (4) enthaltene Bestimmung, wonach der Grundeigentümer im Falle einer Gefährdung der Sicherheit der Wegbenützer Privatwege sperren darf, nicht übernommen wurde.

Zu § 18:

Der Entfall der derzeit vorgesehenen Enteignungsmöglichkeiten wird nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Deregulierungsbemühungen begrüßt.

LAD § 18 Abs. 4 ist allerdings entbehrlich, zumal der Grundsatz der verfassungskonformen Interpretation einen selbstverständlichen Auslegungsgrundsatz darstellt. Allenfalls könnte etwa folgende Formulierung gewählt werden, um diesen Grundsatz besonders deutlich zu machen:

"Zuständigkeiten des Bundes werden durch diese Bestimmung nicht berührt" (siehe auch VwSlg. 9485 A/1978).

zu § 18

NÖ LANDES-  
LANDWIRT-  
SCHAFTSKAMMER Der Entfall der in § 10 des geltenden Fremdenverkehrsgesetzes enthaltenen Enteignungsbestimmung zugunsten der Schaffung von Fremdenverkehrseinrichtungen (Schlepplifte, Schiabfahrten usw) wird begrüßt.

Zu § 18:

Diese Bestimmung sieht vor, daß Privatwege dem Verkehr gegen eine der Verminderung des Verkehrswertes des Grundstückes angemessene Entschädigung geöffnet werden müssen, wenn sie dem Fremdenverkehr dienen. Die Erhaltung derartiger Wege obliegt der Gemeinde.

Im Hinblick auf das Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 416, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch durch die Regelung der Haftung für den Zustand eines Weges ergänzt wird, können sich durchaus für die Gemeinden nicht unerhebliche Belastungen im Falle eines Unfalles mit Personenschaden ergeben, die möglicherweise durch das Aufkommen an Ortstaxe nicht gedeckt werden können.

VERBAND

NÖ GEMEINDE

VERTRETER

ÖVP

Es wäre daher zu prüfen, ob hier nicht der Abschluß einer speziellen Haftpflichtversicherung vorgeschrieben werden sollte.

Nach Abs. 2 entscheidet über "die Höhe der Entschädigung, welche von der Gemeinde zu leisten ist, die Bezirksverwaltungsbehörde". Diese Regelung erscheint mit der Europäischen Menschenrechtskonvention unvereinbar.

In diesem Zusammenhang sei auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25. Juni 1988, Zl. G 65/88-6, verwiesen, mit dem dieser die Wortfolge "in diesem ist auch die Höhe der Entschädigung festzusetzen" im ersten Satz des § 20 Abs. 11 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, als verfassungswidrig aufgehoben hat.

Für diese Entscheidung war maßgebend, daß gemäß Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention über "civil rights" und somit auch über die in § 20 des NÖ Raumordnungsgesetzes vorgesehenen Entschädigungsansprüche ein unparteiisches und auf einem Gesetz beruhendes Ge-

richt ("Tribunal") entscheiden muß. In dem angeführten Erkenntnis stellte der Verfassungsgerichtshof fest, daß die nach dem NÖ Raumordnungsgesetz hiezu berufene Landesregierung kein derartiges "Tribunal" ist und auch die Möglichkeit der Prüfung der Entscheidungen der Landesregierung über Entschädigungsansprüche durch den Verwaltungsgerichtshof den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht entspricht.

./.

Weiters wird auch nicht geregelt, welche Grundsätze bei der Bemessung der Entschädigung gelten sollen. Als vergleichbare gesetzliche Bestimmung ist es allgemein üblich, das Eisenbahnteilnehmungsgesetz 1954 als sinngemäß anwendbar zu erklären.

#### F) EIGENER WIRKUNGSBEREICH DER GEMEINDE

##### § 19

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Aufgaben in § 15 im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

#### G) STRAFBESTIMMUNGEN

##### § 20

Mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,-- oder mit Arrest bis zu zwei Wochen ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

- a) entgegen den Bestimmungen des § 33 dem Fremdenverkehr offene Privatwege sperrt oder
- b) Wegmarkierungen entfernt oder unkenntlich macht, ohne hiezu berechtigt zu sein.

##### Zu § 20:

Es wäre zu prüfen, ob die Verhängung von Primärarreststrafen (richtig Primärfreiheitsstrafen) tatsächlich notwendig und zeitgemäß ist.

LAD

## H) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Dieses Gesetz tritt mit 1.1.1991 in Kraft

Zu § 21:

Hier sei auf die Bestimmungen des Punktes 3.5 der NÖ Legistischen  
Richtlinien hingewiesen.

LAD